

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1669491c-7bb6-31e9-9f7e-8c5d1388063b>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 1 BGV C24 - Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für das Verwenden von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör bei Sprengarbeiten

- zum Gewinnen, Lösen oder Zerkleinern von Gesteinen, sonstigen Bodenschätzen und anderen Stoffen oder Gegenständen, auch von heißen Massen und von Eis auf Gewässern,
  - zum Niederlegen oder Zerkleinern von Bauwerken oder Bauwerkteilen,
  - unter Tage,
  - zum Beseitigen von Lawinengefahr (Schneefeldsprengungen)
- und
- für geologische und geophysikalische Untersuchungen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt auch für das Vernichten von Sprengstoffen und Zündmitteln in Verbindung mit Sprengarbeiten.

